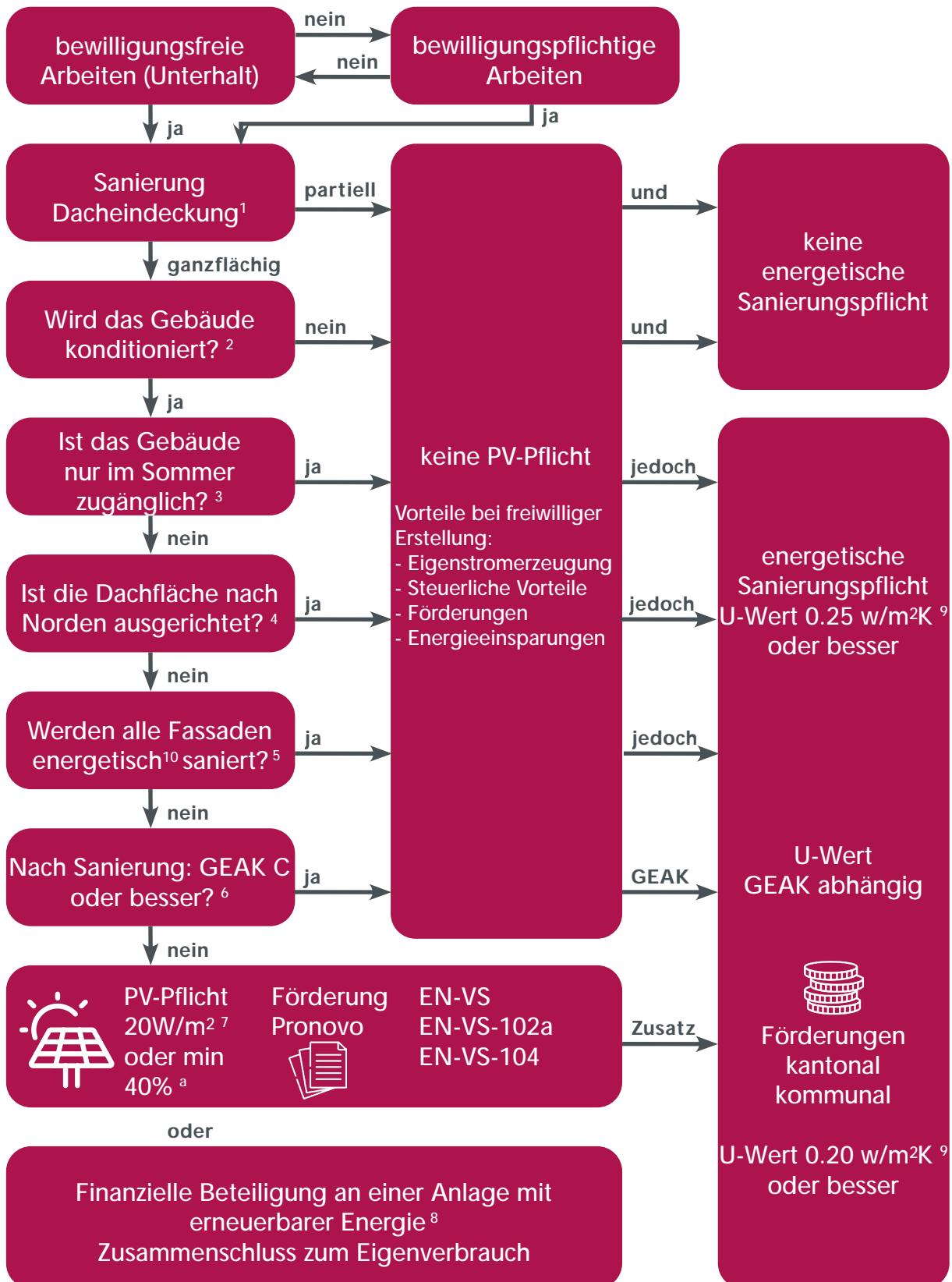


PV-Pflicht Sanierung Dach

bestehende Gebäude kleiner als 500m² Dachfläche*



Erläuterungen

2

- ¹ Wechsel der Dacheindeckung (Unterhaltsfreie Arbeiten müssen auch die Vorgaben des Energiegesetzes und der -Verordnung (kEnG und kEnV) erfüllen)
 - ² Konditionierung (Heizen, Kühlen, Be-Entfeuchten) gemäss SIA 380?
 - ³ Als Gebäude, die nur in den Sommersaison genutzt werden, gelten Gebäude die im Winter nicht zugänglich sind und nur in den Monaten Mai bis Oktober genutzt werden.
 - ⁴ Von der Anforderung befreit sind Gebäude, bei denen nur die nordseitige Dachfläche neu eingedeckt wird (Azimut -157.5 + 157.5).
 - ⁵ Werden sämtliche Fassaden zeitgleich mit der Dachsanierung energetisch gemäss SIA380/1 saniert?
 - ⁶ Ein GEAK ist erforderlich mit Gesamtenergieeffizienz mind. C
 - ⁷ PV Leistung mind. 20W/m² Energiebezugsfläche (EBF):
Definiert in der Norm SIA 380, ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen die innerhalb der thermischen Gebäudehülle liegen und für deren eine Nutzung ein Konditionieren notwendig ist.
Eine Leistung von mehr als 30KW ist nicht vorgeschrieben.
 - ⁸ Falls nur eine finanzielle Beteiligung vorliegt, kann nicht vom Eigenstrom profitiert werden
 - ⁹ Minimal muss ein Beitrag von CHF 3'000 erreicht werden. Ab CHF 10'000 Förderbeiträge wird ein GEAK Plus benötigt.
 - ¹⁰ Gemäss SIA 380/1
- * Gemäss Art. 43 kEnG und Art. 64 kEnV
- ^a Ausnahmeregelung bei wirtschaftlicher Unverhältnismässigkeit siehe: www.vs.ch/de/web/energie/solarenergie (Stand 06.08.2025)
- Gebäude mit einer Dachfläche von mehr als 500 m² müssen so ausgerüstet sein, dass sie innerhalb von 25 Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes selbst Elektrizität erzeugen. Nur Flächen mit einer durchschnittlichen jährlichen Sonneneinstrahlung von mehr als 1'200 kWh pro Quadratmeter müssen obligatorisch ausgerüstet sein. Es kann nicht verlangt werden, dass die Leistung der Solaranlage höher ist als die bestehende Anschlussleistung.
 - Eine gleichwertige Energieproduktion durch die finanzielle Beteiligung an einer Anlage, die erneuerbare Energie an einem anderen Standort im Kanton oder in den angrenzenden Kantonen erzeugt, ist möglich. Ebenfalls möglich ist eine finanzielle Beteiligung an einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch im Sinne der einschlägigen Bundesgesetzgebung.

Massgebend sind das aktuelle kantonale Energiegesetz und die Energieverordnung. Diese Übersicht behandelt nicht das Baubewilligungsverfahren. Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung